

Ch. IV*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté*Abs. 2 – Al. 2***Präsident:** Über die Dringlichkeit wird separat abgestimmt; die Gesamtabstimmung wird vorbehältlich dieser Abstimmung durchgeführt.*Verschoben – Renvoyé**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Entwurfes
Dagegen31 Stimmen
6 Stimmen*An den Nationalrat – Au Conseil national*

95.088

**Asylgesetz und Anag.
Änderung****Loi sur l'asile et LSEE.
Modification***Differenzen – Divergences*Siehe Seite 525 hier vor – Voir page 525 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 10. Juni 1998
Décision du Conseil national du 10 juin 1998**A. Asylgesetz****A. Loi sur l'asile**

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Die Fahne zur Differenzbereinigung erscheint auf den ersten Blick umfangreich. Genauer besehen stammen die meisten Neuerungen, die meisten Differenzen daher, dass aufgrund des dringlichen Bundesbeschlusses, den wir vorhin beraten haben, auch Änderungen im ordentlichen Asylgesetz und Anag nötig sind. Es handelt sich zum einen um die Verfeinerungen, die wir vorgenommen haben, vor allem aber handelt es sich um Umplazierungen innerhalb des Gesetzes. Wenn Sie einverstanden sind, Herr Präsident, werde ich jeweils bei den Beratungen nur auf diesen Umstand verweisen. Um materielle Differenzen zum Nationalrat handelt es sich nur in fünf Punkten. Bei diesen fünf Punkten haben wir in dreien dem Nationalrat nachgegeben. Das sind die Differenz in Artikel 11a und die beiden Differenzen in Artikel 60. Die Kommissionsmehrheit hält lediglich an der Differenz in Artikel 106 fest, und in Artikel 25c Anag hat unsere Kommission eine neue Bestimmung gesucht, die den Anliegen des Nationalrates besser Rechnung trägt. Soviel zur Einleitung.

Art. 8 Abs. 1 Bst. e, 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8 al. 1 let. e, 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 11a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 11a ist die Streitfrage, die uns bereits zweimal beschäftigt hat: Sollen Vertrauensärzte im Asylgesetz bezeichnet werden, oder soll es wie bisher der Zusammenarbeit zwischen der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) und dem Bundesamt für Flüchtlinge anheimgestellt bleiben? Wir haben Artikel 11a aufgrund des Antrages unseres Kollegen Rochat eingeführt und in der ersten Differenzbereinigung daran festgehalten.

Kollege Rochat hat zwei Motive ins Feld geführt, welche die Mehrheit des Rates überzeugt haben: Bezuglich des behandelnden Arztes soll zum ersten ein kompetenter und klar bezeichneter Ansprechpartner vorhanden sein, und zum zweiten verspricht sich Kollege Rochat eine Kostensenkung. Mit diesen Argumenten hat er unsere Ratsmehrheit überzeugt. Der Nationalrat hat ohne Gegenantrag die Bestimmung wieder gestrichen. Er hat ins Feld geführt, das heutige System funktioniere, und der Sprecher der Kommission befürchtete zudem zusätzliche Kosten. Unsere Kommission schliesst sich nach einiger Diskussion dem Nationalrat an, ohne dass ein Minderheitsantrag gestellt wurde.

Den Ausschlag gegeben hat vor allem folgendes: Das Bundesamt für Flüchtlinge hat der Kommission einen ganzen Katalog über die bisherige Zusammenarbeit vorgelegt. So finden seit März 1994 regelmässig gegenseitige Konsultationen zwischen Bundesamt und FMH statt, Fachtagungen wurden durchgeführt und gemeinsame Konzepte sind ausgearbeitet worden. Eine Gruppe von Fachärzten der FMH berät das Bundesamt. Seit Herbst letzten Jahres ist zudem in Zusammenarbeit zwischen FMH und dem Bundesamt ein Gutachter-Pool eingerichtet.

Nun wurden mir aber zusätzlich Schreiben von Ärzten vorgelegt, die sich noch in diesem Jahr über mangelnde Zusammenarbeit in Einzelfällen beklagt haben. Für mich lässt das die Folgerung zu: Das Bestreben des Bundesamtes auf effiziente und gute Zusammenarbeit scheint mir genügend dokumentiert. In Einzelfällen aber scheinen doch Probleme zu bestehen. Denen gilt es nachzugehen. Ich glaube, diese Einzelprobleme bedingen kein Abrücken von der Kommissionsmeinung, aber sie legen die Aufforderung an das Bundesamt nahe, sich dieser Zusammenarbeit mit der FMH doch vertieft anzunehmen und zusätzlich einiges daranzusetzen, diese Probleme, die in Einzelfällen noch evident sind, zu beseitigen. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommission zuzustimmen.

Rochat Eric (L, VD): M. Frick, président de la commission, a fort bien mis en évidence les raisons qui ont poussé le Conseil national puis notre commission à renoncer à vous proposer d'introduire l'article 11a instituant des médecins-conseils comme auxiliaires et intermédiaires possibles entre médecins traitants, juges et fonctionnaires dans l'application de la loi sur l'asile.

Je pourrais proposer une troisième fois l'article incriminé, vous connaissez mes arguments qui vont du dépistage de faux réfugiés médicaux à la confirmation de nécessaires exceptions à faire pour raisons médicales. Je pourrais m'interroger sur l'interprétation assez différente qui est faite des relations entre la Confédération et la Fédération des médecins suisses (FMH) en matière d'asile, les services de la Confédération annonçant un ciel avec peu de nuages, la FMH se plaignant – auprès de moi du moins – de ne pas être suffisamment écoutée. Je ne répéterai pas ces arguments pour ne pas vous lasser.

Mais je ne résiste pas à vous lire en allemand, et mes collègues francophones voudront bien pour une fois m'excuser, quelques extraits de la lettre que vient de citer M. Frick et qui a été adressée à M. Koller, conseiller fédéral, à propos d'un requérant d'asile. Cette lettre rend parfaitement compte de la situation dans laquelle nous, médecins, pouvons nous trouver sur le terrain – situation que vous aviez réalisée quand vous avez soutenu ma proposition à deux reprises. Je cite quelques extraits – j'ai donné le texte intégral à M. Koller, conseiller fédéral, et au président de la commission:

«Herr Bundesrat Koller, ich erlaube mir, wegen einer beim Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses für einen Asylanten aufgetretenen Problematik direkt an Sie zu gelangen. Da mein Patient ein sehr komplexes medizinisches Leiden hat, welches in einem ärztlichen Bericht auch mit zahlreichen Dokumenten belegt werden muss, bin ich der Meinung, dass ein solcher Bericht nur von einem Vertrauensarzt beurteilt und verstanden werden kann. Aus diesem Grunde und auch wegen der Wahrung des Arztgeheimnisses sollten solche Dokumentationen nicht primär von nicht-ärztlichen Personen eingesehen werden können. Vom BFF wird mir nun mit Schreiben vom 12. Mai 1998 mitgeteilt, dass dieses Amt nicht über einen Vertrauensarzt für asylsuchende Personen verfügt. In einem vorgängigen Fax vom 6. März war hingegen von einer zuständigen BFF-Medizinalgruppe die Rede.»

Je m'arrête ici. Ce confrère met en évidence une des lacunes du système actuel. Il n'existe pas d'interlocuteurs médicalement valables entre les médecins traitants et l'Office fédéral des réfugiés. Cette absence n'est pas ressentie comme gênante par cet office qui se considère apte à pouvoir juger souverainement des situations médicales. Soit, mais il est désagréable d'admettre l'existence d'une gestion différenciée des droits fondamentaux de la personne. A ce que je sache, la loi sur la protection des données, mais aussi la loi sur l'assurance-maladie s'appliquent à tous les résidents et non aux seuls citoyens.

En ne présentant pas une troisième fois mon amendement, je veux ne pas retarder indûment l'entrée en vigueur de la loi à cause d'une éventuelle nouvelle navette. Mais je vous en joins, Monsieur le Conseiller fédéral, de prendre très sérieusement en compte une demande qui va bien au-delà d'une exigence politique. Les médecins de ce pays n'ont personne à qui s'adresser qui soit compétent en matière médicale pour ce qui touche aux réfugiés. C'est à l'avantage des réfugiés d'occasion, c'est au désavantage des réfugiés qui sont malades. Traiter administrativement les dossiers médicaux de réfugiés n'a jamais suffi, même après une longue expérience, à donner un diplôme fédéral de médecin à qui que ce soit, ni n'a procuré quelque expérience médicale valable, que nous le voulions ou non.

Au-delà de ces délibérations, je forme le voeu que la demande de la FMH, dont je me fais ici l'intermédiaire, soit prise mieux en considération à l'avenir. Je m'abstiendrai cependant de voter cet article qui, sur ce point, démontre une flagrante inégalité de traitement, et je vous invite à en faire de même.

Koller Arnold, Bundesrat: Herr Rochat hat mir diesen Brief gestern tatsächlich überreicht. Ich habe noch keine Gelegenheit gehabt, den Fall genau zu prüfen. Prima vista bin ich etwas überrascht, weil das an sich ein Fall ist, wo ich meinte, dass es über den FMH-Pool, der in meinem Bundesamt eingereichtet worden ist, funktionieren würde. Ich kann Ihnen versichern, Herr Rochat, dass ich diesem Fall genau nachgehen und Sie dann noch persönlich orientieren werde.

Angenommen – Adopté

Art. 31 Abs. 2 Bst. a1

Antrag der Kommission

Mehrheit

a1. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuches Reisepapiere oder Identitätsausweise abgeben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage sind, oder wenn Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich hältlos erweisen.

Minderheit

(Uhlmann, Büttiker, Reimann)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 31 al. 2 let. a1

Proposition de la commission

Majorité

a1. n'a pas remis, dans un délai de 48 heures après le dépôt de la demande d'asile aux autorités ses documents de voyage ou ses pièces d'identité. Cette disposition ne s'applique pas lorsque le requérant rend vraisemblable qu'il n'est pas en mesure de le faire pour des motifs excusables ou s'il existe des indices de persécution qui ne sont pas manifestement sans fondement.

Minorité

(Uhlmann, Büttiker, Reimann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 31 ist durch den dringlichen Bundesbeschluss erledigt, ebenso die folgenden Bestimmungen von Artikel 31a und von Artikel 33a.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 31a, 33a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 60 Abs. 2, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 60 al. 2, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 60 enthält zwei materielle Differenzen. Ich möchte zuerst Artikel 60 Absatz 2 bereinigen.

Es geht um die Frage, wann Asyl widerrufen werden kann. Nationalrat und Ständerat sind mit dem Bundesrat der Ansicht, dass härtere Gründe als für die blosse Nichtgewährung von Asyl vorliegen müssen. Unser Rat hat normiert, dass neben anderen Gründen, die das Gesetz vorsieht, auch «besonders verwerfliche» Handlungen genügen. Der Nationalrat verlangt, dass «besonders verwerfliche strafbare» Handlungen vorliegen müssen.

Nun sind beide Fassungen – der Begriff des Nationalrates und jener des Ständerates – interpretationsbedürftig; die Begriffe sind inhaltlich nicht fest bestimmt und der Auslegung zugänglich.

Nun schliesst sich der Ständerat dem Nationalrat an, aber mit folgender Interpretation und Klarstellung:

1. Der Nationalrat ist wie wir der Überzeugung, dass es um strafbare Handlungen gehen muss – er hat es durch seine Kommissionsberichterstatter so erklären lassen; ich verweise auf die Voten des Berichterstatters David. Nichtstrafbare Handlungen genügen nicht für einen Widerruf des Asyls.

2. Zum zweiten geht es aber darum, wie intensiv, wie schwer die strafbare Handlung sein muss. Es muss sich – das ist unsere Überzeugung – nicht um eine besonders schwere strafbare Handlung handeln. Das verlangt auch im Nationalrat niemand. Für die Rechtsanwendung halte ich – in Übereinstimmung mit Herrn Bundesrat Koller, der in der Kommission diese Haltung geteilt hat – ausdrücklich fest, dass die besondere Verwerflichkeit einer strafbaren Handlung in zwei Fällen gegeben sein kann:

Zum ersten kann es sich um eine einzelne, besonders schwere Tat handeln, also um ein schweres Delikt. Zum zweiten kann es sich um eine Reihe von kleineren Delikten handeln, wenn sie auf Renitenz oder eine schlechte Gesinnung schliessen lassen. Es genügt also auch eine Reihe von kleineren Delikten, wenn sie aufgrund der Umstände auf eine schlechte Gesinnung schliessen lassen.

Mit dieser Präzisierung schliessen wir uns der Fassung des Nationalrates an.



Koller Arnold, Bundesrat: Ich stimme dieser interpretativen Erklärung Ihres Kommissionssprechers zu. Sie hat zudem auch eine grammatische Basis, indem hier der Plural verwendet wird, womit klar ist, dass die besondere Verwerflichkeit auch in der Wiederholung mehrerer, nicht besonders schwerwiegender Straftaten bestehen kann.

*Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 4 – Al. 4

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: In Absatz 4 geht es um die Konsequenzen für die Familie beim Asylwiderruf des Vaters bzw. der Mutter. In der Regel soll, nach Meinung des Ständerates, das Asyl auch für die Familie widerrufen werden können. Wir haben dies bejaht; die Familie soll grundsätzlich zusammenbleiben; nach dem Widerruf des Asyls soll nicht durch die Hintertür wieder ein Bleiberecht geschaffen werden, indem die Familie in der Schweiz zusammengehalten werden soll.

Nun hat der Nationalrat anders als wir entschieden. Wir haben uns über die konkreten Anwendungsfälle orientieren lassen. Nach Angaben des Bundesamtes handelt es sich um ausgesprochene Ausnahmefälle. Es sind vielleicht ein bis zwei Fälle pro Jahr. In Anbetracht dieser Zahl haben wir Gnade vor rechtlicher Konsequenz walten lassen und uns dem Nationalrat angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 86 Abs. 4bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 86 al. 4bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Wir haben in unserem Rat die Ausgabenbremse bejaht. Der Nationalrat hat jedoch ausdrücklich festgehalten, dass keine neue Ausgabe getätigter werde, weil sie heute bereits Praxis sei, aber keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gehabt habe.

Wir haben hier nicht mehr abzustimmen, sondern die Haltung des Nationalrates zur Kenntnis zu nehmen. Wir hatten die Ausgabenbremse bejaht, und der Artikel hat bei uns die Hürde genommen.

Angenommen – Adopté

Art. 106 Abs. 2 Bst. d, e, 2bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten

Minderheit

(Frick, Aeby, Delalay, Reimann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 106 al. 2 let. d, e, 2bis

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir

Minorité

(Frick, Aeby, Delalay, Reimann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 106 ist die einzige Differenz, wo die Kommissionsmehrheit an unserem Beschluss festhält. Die Mehrheit möchte aus Gründen der Verfahrensökonomie, namentlich um Arbeitsaufwand abzubauen, auf unserer Lösung beharren. Ich selber führe die Minderheit an. Deshalb bitte ich Kollege Wicki, Ihnen die Meinung der Kommissionsmehrheit zu verdeutlichen. Ich möchte nachher noch kurz die Haltung der Minderheit darlegen.

Wicki Franz (C, LU): Bei Artikel 106 geht es um das vereinfachte Verfahren. Der Bundesrat hatte uns in seinem Entwurf vorgeschlagen, am bisherigen vereinfachten Verfahren festzuhalten. In der Botschaft hat er dann zu Recht gesagt, damit werde auch auf der Beschwerdeebene verfahrensökonomischen Prinzipien Rechnung getragen.

Der Nationalrat hatte dann als Erstrat den materiellen Einzelrichterentscheid abgeschafft und für alle materiellen Entscheide ein Dreierkollegium verlangt. Die Finanzdelegation hat auf die finanziellen Konsequenzen dieses Nationalratsbeschlusses aufmerksam gemacht. Wir haben Ihnen daher in der letzten Lesung die Version vorgeschlagen, die Sie heute wiederum als Mehrheitsantrag vor sich haben.

Tatsache ist, dass eine ganz klare Mehrbelastung für die Rekurskommissionen entsteht, wenn wir die heutige Praxis ändern. Sie wissen, welche grosse Aufstockung im Bereich des Asylwesens wiederum notwendig war, und ich bin mit der Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass hier die bisherige Praxis auch rechtlich durchaus zulässig ist. Wir haben ja noch eingefügt, dass die Akten einem zweiten Richter vorzulegen sind.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Frick Bruno (C, SZ): Ich spreche für die Minderheit. In der Tat schafft Artikel 106 im Blick auf das ganze Asylgesetz keine entscheidende Differenz. Die Haltung der Minderheit verdient aus drei Gründen aber doch den Vorzug:

1. Es ist verfahrensrechtlich nach unserer schweizerischen Auffassung sauber und konsequent und entspricht auch unserer Praxis, dass in der letzten Sachinstanz – und die Asylrekurskommission ist die letzte Sachinstanz – eine Kammer und nicht ein Einzelrichter entscheidet. Das ist systemfremd.

2. Die Ersparnis, wenn wir den Einzelrichter anstelle der Kammer setzen, ist klein. Es handelt sich ohnehin um Zirkularentscheide, bei denen jeder Richter in seinem eigenen Büro den Fall und die Akten studiert. Es sind keine Sitzungen notwendig. Nach der Fassung der Mehrheit müssten sich zwei Richter damit befassen, bei unserer Lösung sind es drei. Dieser Mehraufwand ist verhältnismässig klein, er rechtfertigt sich aber aufgrund der rechtsstaatlichen Überlegungen.

3. Die Fassung der Minderheit ist die rechtsstaatlich eindeutig bessere Lösung. Das hat auch die Verwaltung gegenüber der Kommission bestätigt. Es ist eine Tatsache, dass in überdurchschnittlich vielen Fällen der Einzelrichter offensichtliche Unbegründetheit annimmt. Der Prozentsatz ist viel höher als in anderen vergleichbaren Verfahren. Das mahnt zur Aufmerksamkeit. Wir müssen der Rechtsstaatlichkeit den Vorrang geben vor einer kleinen Kosten- und Arbeitser-sparnis.

Ein letztes Wort zum Differenzbereinigungsverfahren: Wir sind in der letzten Runde. Die nächste Runde ist eine Einigungskonferenz. Nachdem der Nationalrat in Kenntnis unseres Beschlusses sehr klar an seiner Fassung festgehalten hat, können wir nicht darauf zählen, dass er sich uns anschliesst. Wenn wir uns dem Nationalrat jetzt anschliessen, verkürzen wir vor allem die Einigungskonferenz. Das Ergebnis wird so oder so die Fassung der Minderheit sein. Sie ist gut begründet, und wir sparen uns erst noch Arbeit, wenn wir sie bereits heute annehmen.

Wicki Franz (C, LU): Namens der Kommissionsmehrheit möchte ich doch mit aller Klarheit festhalten, dass die Rechtsstaatlichkeit auch beim Antrag der Kommissionsmehrheit respektive im letzten Beschluss des Ständerates durchaus gewährleistet ist. Ich finde es gefährlich, im Asylwesen Rechtsstaatlichkeit und Ersparnisse einander gegenüberzustellen. Ich bin der Auffassung, dass wir auch im Asylwesen, das uns sehr viel kostet, den Aspekt Einsparungen beachten müssen. Wir müssen den Leuten immer erklären, wie wir das Geld brauchen, und das Geld brauchen wir für humanitäre Zwecke und nicht für Verfahren, bei denen wir Einsparungen erzielen könnten.

Herr Frick hat noch erklärt, es handle sich nur um Zirkularentscheide. Aber auch bei Zirkularentscheiden muss ein dritter

Richter, der ja daran mitwirken soll, die Akten studieren, sonst macht er seine Arbeit nicht richtig.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat muss in dieser Frage wirklich sagen: «Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust.» Ein Argument ist, dass in unserem Justizsystem normalerweise Kollegialgerichte die letzte Instanz sind, vor allem wenn es um so wichtige Rechtsgüter wie im Asylwesen geht. Auf der anderen Seite haben wir ja letzte Woche wieder 155 Stellen beschliessen müssen; das ist natürlich das Ge- genargument. Entscheiden Sie!

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 20 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 14 Stimmen |

Art. 116a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

B. Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

B. Loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers

Art. 25c

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die zuständigen Behörden können zur Umsetzung der in Artikel 25b erwähnten Rückübernahme- und Transitabkommen die erforderlichen Personendaten auch an Staaten bekanntgeben, die über keinen der Schweiz gleichwertigen Datenschutz verfügen.

Abs. 2

Zum Zweck der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger können dem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekanntgegeben werden:

- Personalien (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) der betroffenen Person und gegebenenfalls der Angehörigen;
- Angaben über den Reisepass oder andere Identitätsausweise;
- weitere zur Identifikation einer Person erforderliche Daten.

Abs. 3

Zum Zweck der Durchbeförderung Angehöriger von Drittstaaten können dem anderen Vertragsstaat folgende Daten bekanntgegeben werden:

- Daten nach Absatz 2;
- Angaben über Aufenthaltsorte und Reisewege;
- Angaben über Anwesenheitsbewilligung und erteilte Visa.

Abs. 4

Die Zweckbindung, allfällige Sicherheitsmassnahmen sowie die zuständigen Behörden sind im entsprechenden Abkommen festzulegen.

Art. 25c

Proposition de la commission

A1. 1

Les autorités compétentes peuvent, en vue de l'application des accords de réadmission et de transit cités à l'article 25b, communiquer les données personnelles nécessaires à des Etats qui ne disposent pas d'un système de protection des données équivalent au système suisse.

A1. 2

Peuvent être communiquées à l'autre Etat contractant, en vue de la réadmission de ses propres ressortissants, les données suivantes:

- l'identité (nom, prénom, noms d'emprunt, date de naissance, sexe, nationalité) de la personne concernée et, le cas échéant, de ses proches;
- les indications relatives au passeport ou à d'autres documents d'identité;
- les autres données permettant d'établir l'identité de la personne.

A1. 3

Peuvent être communiquées à l'autre Etat contractant, en vue du transit de ressortissants d'Etats tiers, les données suivantes:

- les données citées au 2e alinéa;
- les indications sur les lieux de séjour et les itinéraires de la personne;
- les indications sur les autorisations de résidence et les visas accordés.

A1. 4

Les accords en question mentionneront l'affectation, les mesures de sécurité à prendre le cas échéant, ainsi que les autorités compétentes.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Die einzige materielle Differenz findet sich in Artikel 25c; Artikel 22c ist auf der Fahne nur zur Information angeführt. Worum geht es?

Der Artikel 25c liest sich schwer, aber ich kann ihn kurz erklären: Der Nationalrat verlangte, dass in Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden für die Rückschiebung von abgewiesenen Ausländern nur die Personalien, die Angaben über Reisepapiere und andere Identifikationsdaten übermittelt werden dürfen. Das sind die Bestimmungen von Artikel 22c Absatz 2 Literae a bis c. Der Ständerat hat zusätzlich normiert, dass auch Angaben über Aufenthaltswege sowie fremdenpolizeiliche Bewilligungen und Visa gegeben werden dürfen. Das sind in der genannten Bestimmung die Literae e und f.

Nach dem Beharren des Nationalrates haben wir die Angelegenheit nochmals genau betrachtet und sie durch einen Vorschlag des Bundesamtes präzisieren lassen. Darüber kann ich Sie wie folgt informieren:

Der Heimatstaat – der Staat, wohin der Ausländer zurückgeschafft werden soll – erhält nach der neuen Lösung nur die Personendaten und Daten über die Ausweispapiere. Diese Lösung deckt sich mit jener des Nationalrates. An einen Drittstaat, beispielsweise an ein Transitland, können aber auch andere Angaben übermittelt werden, namentlich wenn sie für die Rückführung notwendig sind. Diese Drittländer, aber nicht das Herkunftsland, erhalten Angaben über Aufenthaltswege und fremdenpolizeiliche Bewilligungen, soweit dies notwendig ist. Dies ist in vielen Fällen notwendig, weil diese Drittländer den Transit ohne solche Angaben nicht unterstützen oder zwischenstaatliche Abkommen gar nicht mehr möglich sein werden.

Diese Bestimmung gilt nur für neue Abkommen; bestehende Abkommen bleiben unverändert. Wir glauben, dass wir mit dieser Bestimmung die Anliegen des Nationalrates vollständig aufgenommen und trotzdem die Basis dafür geschaffen haben, dass die Schweiz den Rückschub – einzelfallweise oder via Abkommen geregelt – auch künftig durchführen kann.

Ich bitte Sie, dem Antrag der einstimmigen Kommission zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist klar ein Gebot des Datenschutzes: Wenn wir im Asylbereich im Rahmen von Rückführungs- und Durchschubabkommen Verträge abschliessen mit Drittstaaten, die nicht einen gleichwertigen Datenschutz wie die Schweiz haben, sollen möglichst wenig sensible Daten bekanntgegeben werden. Diese Zielrichtung ist allgemein anerkannt. Wir haben aufgrund der Analyse sowohl der Rückführungs- wie der Durchschubabkommen eine massgeschneiderte Lösung gefunden, die dieses Postulat optimal erfüllt.

Ich bitte Sie daher, dieser neuen Formulierung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté



Ziff. II Abs. 2*Antrag der Kommission*

Artikel 25c gilt nur für die nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung abgeschlossenen Rückübernahme- und Transitabkommen.

Ch. II al. 2*Proposition de la commission*

L'article 25c ne s'applique qu'aux accords de réadmission et de transit conclus après l'entrée en vigueur de la présente modification de la loi.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Wir können die Ziffern II und IIbis summarisch behandeln. Ziffer II ist die Übergangsbestimmung, wonach die vorher angenommene Bestimmung nur für künftige Abkommen gilt; ich habe bereits darauf hingewiesen. Ziffer IIbis ist die Folge des dringlichen Bundesbeschlusses.

Angenommen – Adopté

Ziff. IIbis*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. IIbis*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

An die Einigungskonferenz – A la Conférence de conciliation

98.3070

Motion Loretan Willy
Dringliche Massnahmen
gegen Missstände im Asylbereich

Motion Loretan Willy
Mesures urgentes contre les abus
dans le domaine de l'asile

Wortlaut der Motion vom 3. März 1998

Im Jahre 1997 hat die Zahl der Asylgesuche gegenüber 1996 um einen Dritt auf rund 24 000 zugenommen. Der Totalbestand der Personen des Asylbereichs stellte sich Ende 1997 auf 136 053 (Ende 1996 auf 130 879); davon waren 28 406 «vorläufig Aufgenommene», darunter eine Vielzahl von Personen, die nicht ausgeschafft werden können bzw. nicht ausgeschafft werden wollen. Der Anteil der delinquierenden Asylbewerber ist ebenfalls steigend.

Der Andrang von Asylbewerbern in die Schweiz zeigt auch für 1998 nach oben. Damit drohen Zustände wie zu Beginn der neunziger Jahre. Insbesondere wegen der zunehmenden Kriminalität unter den Asylbewerbern steigt der Unmut in der Bevölkerung. Kantone und Gemeinden sind wegen der zunehmenden Missstände beim Bundesrat vorstellig geworden. Das seit dem 1. Februar 1995 in Kraft stehende Bundesgesetz vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht erweist sich je länger, je mehr als ungenügend. Der Bundesrat wird beauftragt, die folgenden Massnahmen zu ergreifen bzw. den eidgenössischen Räten in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses, in Ergänzung des Zwangsmassnahmengesetzes, zu beantragen:

1. intensivere Überwachung der Grenzen, notfalls unter Einsatz von Armee-Einheiten;
2. Identitätsabklärungen an der Grenze in allen Fällen durch Bundesorgane;

3. Internierung von Asylbewerbern, welche ohne Papiere und/oder nach illegalen Grenzübertreten Asylgründe geltend machen;
4. Beschaffung von Ausweispapieren durch eine Zentralstelle (Entlastung der Kantone);
5. Ausdehnung der Ausschaffungshaft auf alle Personen, die sich in einem Strafverfahren befinden, erinstanzlich oder rechtskräftig verurteilt sind und die nicht in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug behalten werden können, ebenso – ohne Wartefrist – auf Personen, denen ein Wegweisungsscheid eröffnet worden ist;
6. Aufhebung des Automatismus für die «vorläufige Aufnahme» (Art. 14a Abs. 1 Anag);
7. verschärzte Massnahmen gegenüber straffälligen, gewalttätigen und renitenten Asylbewerbern (Unterkunft, «Betreuung» usw. unter polizeilicher Aufsicht).

Texte de la motion du 3 mars 1998

En 1997, le nombre des demandeurs d'asile est passé à environ 24 000, soit une augmentation d'un tiers par rapport à 1996. L'effectif total des personnes concernées par l'asile se montait, à la fin 1997, à 136 053 personnes, contre 130 879 à la fin 1996. 28 406 étaient des personnes admises à titre provisoire; bon nombre d'entre elles n'avaient pas pu ou pas voulu être expulsées.

La proportion de demandeurs d'asile délinquants est, elle aussi, à la hausse. L'afflux de demandeurs d'asile dans notre pays va aussi augmenter en 1998. On risque ainsi de connaître la même situation qu'au début des années nonante. La grogne de la population augmente, surtout en raison de la rerudescence de la criminalité parmi les demandeurs d'asile. La dégradation de la situation pousse les cantons et les communes à s'adresser au Conseil fédéral. En vigueur depuis le 1er février 1995, la loi fédérale du 18 mars 1994 sur les mesures de contrainte en matière de droit des étrangers se révèle être, avec le temps, de plus en plus insuffisante.

Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes ou de les soumettre aux Chambres, sous la forme d'un arrêté fédéral urgent, à titre de complément à la loi sur les mesures de contrainte:

1. surveillance accrue de la frontière, au besoin avec l'aide d'unités de l'armée;
2. établissement systématique des identités, à la frontière, par des organes fédéraux;
3. internement des demandeurs d'asile qui n'ont pas de papiers d'identité et/ou qui sont entrés illégalement dans notre pays;
4. établissement des papiers d'identité par un service centralisé (allègement des tâches des cantons);
5. extension de la détention en vue du refoulement à toutes les personnes qui font l'objet d'une procédure pénale, qui ont été condamnées en première instance ou de manière définitive, ou qui ne peuvent pas être gardées en détention préventive ou subir la peine à laquelle elles ont été condamnées, ainsi que – sans délai d'attente – à toutes les personnes à qui l'on a notifié une décision de renvoi;
6. suppression du caractère automatique de l'«admission provisoire» (art. 14a al. 1er LSEE);
7. renforcement des mesures frappant les demandeurs d'asile délinquants, violents et réfractaires (notamment logement et encadrement sous surveillance policière).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Brändli, Büttiker, Merz, Reimann, Rhyner, Seiler Bernhard (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Unser Land befindet sich erneut in einer Krise des Asylbereichs, dies nicht nur wegen des deutlich steigenden Zustroms, sondern vor allem auch wegen der sich häufenden Delinquenz und Renitenz der Asylbewerber. Immer mehr reisen in der Absicht ein, unter dem Schutz des Asylbewerberstatus zu delinquieren, besonders im Drogenbereich, mit Einbruchdiebstählen, Raubüberfällen usw.

So hat die Aktion Citro der Stadtpolizei Bern ergeben, dass von 1012 im Drogenbereich festgenommenen Personen de-

Asylgesetz und Anag. Änderung

Loi sur l'asile et LSEE. Modification

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1998 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | IV |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Sommersession |
| Session | Session d'été |
| Sessione | Sessione estiva |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 07 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 95.088 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 17.06.1998 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 670-674 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 044 414 |